

Satzung

für den Trägerverein der Kindertagesstätte
»Bunterkunt« Wendelinstr. 90, 50933 Köln

Präambel

Der Verein »Bunterkunt« ist entstanden aus ehemaligen Mitgliedern der Butterblume e.V., einem gemeinnützigen Verein, der seit 1972 eine Kindertagesstätte betreibt. Mit dessen pädagogischem Konzept identifizieren sich die Mitglieder des Vereins »Bunterkunt«. Alle Mitglieder sind dem Verein beigetreten mit der Verpflichtung, aktiv mitzuwirken bei der organisatorischen Arbeit, die die Unterhaltung einer Kindertagesstätte mit sich bringt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Bunterkunt«.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Köln eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz »e. V.«.
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 und folgende der AO).
- (2) Zweck des Vereins ist, nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtete Kindererziehung zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den in dieser Satzung niedergelegten Zwecken verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Leistungen zurück. Ausgenommen hiervon sind Rückzahlungen von Darlehen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen an den Verein Butterblume e.V., Köln, Aachener Str. 681, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt – nach schriftlichem Antrag – durch den Vorstand. Mit der Antragstellung erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, den Antragstellern die Gründe mitzuteilen.
- (3) Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden.
- (4) Pflichten der Mitglieder
 - a) Die sich aus der Präambel ergebenden Pflichten der Mitglieder erfordern zum Wohle der Kinder und zum Bestand des Vereins die Aktivität jedes einzelnen Mitglieds.
 - b) Die Aktivitäten sind grundsätzlich in Form von Dienstleistungen zu erbringen. Über Ausnahmen, in denen die Dienstleistung durch Geldzahlung abgeglichen werden kann, entscheiden Vorstand und Elternrat gemeinsam.
 - c) Die Aktivitäten werden in Aushängen beschrieben und nach der aufgewendeten Zeit bemessen.
 - d) Der Vorstand kann Kriterien für die Bemessung und Bewertung der einzelnen Aktivitäten festlegen oder dieses den jeweiligen Gremien überlassen.
 - e) Eine Nicht-Aktivität wird angenommen, soweit ein Mitglied sich in einem Halbjahr weniger als 50 % für die vorgesehenen Vereinsaktivitäten einsetzt, unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien.

§ 4

Beitrag

Der Beitrag ist monatlich zu entrichten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt, der nur zu zwei Terminen, nämlich zum 31.01. und zum 31.07. im Kindergartenjahr, erfolgen kann und spätestens bis zum 30.11. (für den Austritt zum 31.01.) bzw. bis zum 31.05. (für den Austritt zum 31.07.) vorher durch schriftliche Erklärung (Einschreiben)

gegenüber dem Vorstand gemeldet sein muss. Eine Ausnahme ist nach Ermessen des Vorstandes nur dann möglich, wenn ein frei werdender Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes in die Kindertagesstätte Übergangslos wieder besetzt werden kann.

- c) Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die anschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich abzuhalten, und zwar im Frühjahr und im Herbst.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Vorstands oder sein/ihre Vertreter/in beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - c) Neuwahl des Vorstands, einmal jährlich in der Mitgliederversammlung, die im Frühjahr abgehalten wird.
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers, der die Jahresrechnung und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu prüfen hat und jeweils für ein Jahr zu wählen ist;der bzw. die Rechnungsprüfer/in darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und darf nicht Angestellte/r des Vereins sein,
- e) Wahl des Schlichters/der Schlichterin

(kann auch Nicht-Mitglied sein),

f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§ 9),

g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom/von der

Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins

erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter

Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom einem/r gewählten Versammlungsleiter/in geleitet. Steht ein/e solche/r nicht zur Verfügung, leitet der/die Vorsitzende.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Für Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Höhe der Beiträge ist eine Mehrheit von Zweidrittel der in der Mitgliederversammlung vertretenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Mitgliederversammlung ist zur Satzungsänderung nur befugt, wenn mindestens die Hälfte der in der Tagesstätte betreuten Kinder durch einen Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten vertreten ist. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(4) Für alle Beschlüsse gilt: Pro in der Kindertagesstätte betreutes Kind gibt es eine Stimme, maximal jedoch zwei Stimmen. Können sich mehrere Erziehungsberechtigte über die Ausübung des Stimmrechts nicht einigen, wird ihre Stimme als Enthaltung gewertet.

(5) Eine Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, wenn nicht alle Stimmberechtigten darauf verzichten. Im ersten Wahlgang kann ein/e Kandidat/in nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden (s. Abs. 2). Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit, wobei nur noch die beiden besten Kandidaten/Kandidatinnen des ersten

Wahlgangs zur Wahl stehen. Kommt keine relative Mehrheit zustande, wird die Wahl innerhalb eines Monats in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung wiederholt. Sollte sich das Ergebnis wiederholen, entscheidet das Los.

§ 9

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Nach Einladung mit Tagesordnung sind keine weiteren Beschlussfassungspunkte möglich.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitgliedern gewählt.

Er besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden,
- seinem/ihrer Stellvertreter/in sowie
- dem/der Schatzmeister/in.

Wählbar sind Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

§ 11

Geschäftsbereich des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er gibt dem Verein eine Geschäftsordnung.

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in, und zwar gemeinsam.

(3) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 12

Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung durch den/die Vorsitzende/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n nach

Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei erschienen sind.

(4) Der Vorstand bemüht sich um Konsens. Ein Beschluss kommt nur mit mindestens zwei Stimmen der drei Vorstandsmitglieder zustande. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 13

Vereinsstreitigkeiten

Jedes Mitglied, der Vorstand und dessen Mitglieder können bei Streitigkeiten die/den Schlichter/in anrufen. Vor Beschreitung des Rechtsweges ist diesem/r einen Monat lang Gelegenheit zur Vermittlung zu geben. Die streitenden Parteien sind zur Teilnahme an maximal drei Schlichtungsterminen verpflichtet.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Erziehungsberechtigten (oder ihrer durch Vollmacht Beauftragten) der in der Einrichtung betreuten Kinder zugestimmt haben müssen.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in zu dessen Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften der § 47 ff. BGB unter Beachtung des § 2 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06. November 1996 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.10.2012 geändert. Sie tritt in Kraft sobald die Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen ist.

Köln, den 29.10.2012